



Amt der Tiroler Landesregierung

Präs.Abt. II - 243/147

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

A-6010 Innsbruck, am 18. Oktober 1983

Tel.: 0522/28701, Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Schwamberger

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 70 GE/19 83

Datum: 21. Okt. 1983

Verteilt 1983-10-21 *f. Wannerbauer*

Betreff: Vertragsbedienstetengesetz 1948;
Entwurf einer 34. Vertragsbediensteten-
gesetz-Novelle;
Stellungnahme

Zu Zahl: 921.010/1-II/1/83 vom 19. September 1983

Zum übersandten Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Vertrags-
bedienstetengesetz 1948 geändert wird (34. Vertragsbediensteten-
gesetz-Novelle) wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Grundsätzlich ist zu bemerken, daß die Frist zur Begutachtung
des Gesetzenwurfs äußerst kurz bemessen ist. Der Gesetzentwurf
samt Begleitschreiben, Erläuterungen und Textgegenüberstellung
ist beim Amt der Tiroler Landesregierung erst am 28. Septem-
ber 1983 eingelangt. Wegen der Notwendigkeit, innerhalb des Amtes
die Auffassung der sachlich berührten Abteilungen zu koordinieren,
ist es kaum möglich, die Stellungnahme zum Entwurf termingerecht
abzugeben. Es muß daher gebeten werden, für die Begutachtung von
Gesetzentwürfen eine wenigstens einigermaßen ausreichende Frist
vorzusehen.

Hinsichtlich der grundsätzlichen Einwendungen gegen die Dienst-
zulagenregelung bei den Lehrern für Werkerziehung und bei den Re-
ligionslehrern sowie gegen das geplante rückwirkende Inkrafttreten

./.

- 2 -

des Entwurfe wird auf die Stellungnahme zum Entwurf einer 41. Gehaltsgesetz-Novelle verwiesen.

Zu Art. I Z. 7 und 8:

Die Einwendungen in der Sache selbst decken sich vollinhaltlich mit der Stellungnahme zu den Z. 15, 16 und 21 des Entwurfs der 41. Gehaltsgesetz-Novelle. Ergänzend ist jedoch festzustellen, daß die Regelung der Z. 7 und 8 so kompliziert ist, daß sie bei nahe unverständlich ist. Diese beiden Ziffern enthalten Bestimmungen, die die Anwender kaum mehr zu durchschauen vermögen, deren Sinn dem betroffenen Bürger jedoch vollständig verschlossen bleibt.

Auch bei diesen Regelungen geht es um geringfügige Beträge (S 45,90 für eine Jahres-Wochenstunde = S 3,80 monatlich; die Erhöhung für den Unterricht an Polytechnischen Lehrgängen beträgt gar nur S 38,10 für eine Jahres-Wochenstunde, was monatlich S 3,20 ausmacht). Sie belasten die das Lehrerdienstrecht vollziehenden Behörden in einem unnötigen Ausmaß, weil für den einzelnen Lehrer dabei ohnehin kaum etwas herausschaut. Jeder, der einigermaßen mit dem Rechnungswesen der Gebietskörperschaften vertraut ist, kann sich den Aufwand vorstellen, der mit der Anweisung oder Einstellung einer Dienstzulage verbunden ist, die dem Bediensteten brutto S 3,80 monatlich einbringt.

Eine Nachlässigkeit tritt in der Bemessung der der Entlohnungsgruppe 1 2b 1 zugedachten Zulage zutage: Für eine Jahres-Wochenstunde an Hauptschulen gebührt in der Entlohnungsgruppe 1 3 S 5.867,40 (S 5.448,-- und eine Dienstzulage von S 419,40). Dem gegenüber gebührt in der (höheren) Entlohnungsgruppe 1 2b 1 für den gleichen Unterricht eine Entlohnung von S 5.852,90 (S 5.748,-- und eine Dienstzulage von S 104,90). Für den Polytechnischen Lehrgang ist die Differenz noch größer (S 6.019,60 für 1 3 und S 5.891,-- für 1 2b 1, jeweils einschließlich Dienstzulagen). Das heißt, daß die Ergänzungszulage nicht nur für die Übergangs-

- 3 -

zeit, sondern ständig neben der Jahresentlohnung und den Dienstzulagen zu bezahlen ist. Dieser höchst unerfreuliche Umstand sollte jedenfalls entweder allgemein durch Anhebung des Ansatzes II L 1 2b 1 oder der Dienstzulage nach § 44a Abs. 1 (für 1 2b 1) bereinigt werden.

Zu Art. I Z. 12:

Die Formulierung des § 49 lässt im Zusammenhang mit § 35 Abs. 5 Z. 2 - wie auch der bisherige Text - die Frage offen, ob ein Dienstverhältnis, das auf ein Schuljahr abgeschlossen wurde und durch Zeitablauf geendet hat (daher nicht ohne Unterbrechung erneuert oder verlängert wurde), anlässlich der Beendigung eines späteren Dienstverhältnisses zugerechnet werden kann oder nicht. Diese Frage sollte jetzt, da die Bestimmungen ohnehin neu gefaßt werden, geklärt werden.

Außerdem soll nunmehr nach dem Entwurf die bisher nur für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L anzuwendende Bestimmung des § 49 Abs. 2 auch für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L angewendet werden. Hierbei ergibt sich das Problem, inwieweit bei den Vertragslehrern I L Überstunden in die Bemessung der Abfertigung einbezogen werden sollen. Nach dem Text des Entwurfes wäre dies ohne Zweifel der Fall. Das würde allerdings eine wesentliche Besserstellung der Vertragslehrer gegenüber den übrigen Vertragsbediensteten bedeuten. Besser wäre es wohl, wenn hinsichtlich der Vertragslehrer I L die Abfertigung nach dem für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgelt bemessen würde.

Zu Art. III:

Hier erhebt sich die Frage, ob Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L auch Anspruch auf die Dienstzulage nach Art. XII Abs. 1 der 41. Gehaltsgesetz-Novelle haben, obwohl ihnen zweifellos auch die Unterrichtsstunde an sich im Monatsentgelt berücksichtigt werden muß. Sollte dies der Fall sein - was nach dem Text

- 4 -

des Entwurfes wohl als sicher anzunehmen ist - so wäre bei den Vertragslehrern II L zum Unterschied von den Vertragslehrern I L und den pragmatischen Lehrern der Fremdsprachunterricht doppelt abzugelten.

Zu Art. V:

Hinsichtlich des Art. I z. 9 bis 11 fehlen Bestimmungen über den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Wenn der Grund hiefür darin liegen sollte, daß diese Bestimmungen ausnahmsweise nicht rückwirkend in Kraft treten sollen, wäre dies zu begrüßen.

Zu den Erläuterungen:

Die Erläuterungen zu Art. I z. 12 wären in der Weise richtigzustellen, daß die Abfertigungsregelung nicht nur auf Vertragslehrer II L, sondern auch für Vertragslehrer I L angewendet werden sollen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

- 5 -

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Gschwendler